

Gemeinde Kalletal

Hauptsatzung der Gemeinde Kalletal vom 30. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Bezeichnung, Gebiet
§ 2	Wappen, Siegel, Flagge und Banner
§ 3	Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und –urkunden
§ 4	Gleichstellung von Mann und Frau
§ 5	Unterrichtung der Einwohner
§ 6	Anregungen und Beschwerden
§ 7	Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
§ 8	Dringlichkeitsentscheidungen
§9	Ausschüsse
§ 10	Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
§ 11	Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht
§ 12	Bürgermeisterin / Bürgermeister
§ 13	Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
§ 14	Genehmigung von Rechtsgeschäften
§ 15	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 16	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 22. Januar 2015 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Durch das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Lemgo vom 05.11.1968 (GV. NRW. 1968 S. 352) wurden die Gemeinden Asendorf, Bavenhausen, Bentorf, Brosen, Erder, Heidelbeck, Henstorf, Hohenhausen, Kalldorf, Langenholzhausen, Lüdenhausen, Osterhagen, Stemmen, Talle, Varenholz und Westorf mit Wirkung vom 01.01.1969 zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen.
- (2) Die Gemeinde hat den Namen "Kalletal" erhalten und führt die Bezeichnung "Gemeinde".
- (3) Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 112,42 km².

§ 2

Wappen, Siegel, Flagge und Banner

- (1) Die Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 21.07.1972 das Recht zur Führung von Wappen, Siegel, Flagge und Banner verliehen worden.
- (2) Das Gemeindewappen zeigt oben im goldenen Schildhaupt ein rotes Andreaskreuz, darunter durch Wellenschnitt geteilt in blau einen silbernen schwimmenden Fisch.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, es enthält Namen und Wappen der Gemeinde.
- (4) Die Flagge und das Banner der Gemeinde sind blau/weiß/blau im Verhältnis 1:3:1, die Flagge quergestreift, etwas über die Mitte nach vorn geschoben das Gemeindewappen, das Banner längsgestreift mit dem Gemeindewappen oberhalb der Mitte.

§ 3

Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

Für die Bezeichnung in Personenstandbüchern und -urkunden werden für die Gemeinde Kalletal folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:

Asendorf, Bavenhausen, Bentorf, Brosen, Erder, Heidelbeck, Henstorf, Hohenhausen, Kalldorf, Langenholzhausen, Lüdenhausen, Osterhagen, Stemmen, Talle, Varenholz und Westorf.

Die räumlichen Abgrenzungen der genannten Ortsteile sind identisch mit den früheren Gemeindegrenzen.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Dieses soll mit 10 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18 und 19 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplanes sowie die Erstellung des Berichtes über die Umsetzung des Frauenförderplans durchzuführen.
- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen der Fachbereichsleiter, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist für die Beurteilung der Gleichstellungsrelevanz zuständig. Dabei beschränkt sich die Darlegungspflicht im Hinblick auf die Gleichstellungsrelevanz einer Angelegenheit darauf, dass sie die Möglichkeit des Entstehens einer Gleichstellungsrelevanz aufzeigt.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bzw. der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorabinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Kalletal fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Kalletal fallen, sind von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung zuständige Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Der Antragstellerin/Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Kalletal".
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsherr". Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsfrau".

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Anzahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (5) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NRW. 1980 S. 226) in der zurzeit geltenden Fassung werden gemäß § 23 Abs. 2 DSchG dem Ausschuss für Planen und Bauen übertragen. An den Beratungen von Aufgaben nach diesem Gesetz können grundsätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Die Entscheidungsbefugnis für Unterschutzstellungen und evtl. Löschungen gemäß §§ 3 und 4 DSchG wird auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen.
- (6) Die Entscheidungsbefugnis über die Aufstellung/Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen, mit Ausnahme der die Verfahren abschließenden Feststellungsbeschlüsse (bei Flächennutzungsplänen) bzw. Satzungsbeschlüsse (bei Bebauungsplänen), wird auf den Ausschuss für Planen und Bauen übertragen.
- (7) Das Zustimmungsrecht für die Wahl der Schulleitungen an gemeindlichen Schulen nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung übt der Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Freizeit aus.

§ 10

Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und eine Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats- Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (2) Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO). Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld gemäß Abs. 1 und 2 auch für Sitzungen
- des Beirates beim Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe - KRZ,
 - des Beirates des Vereins "Kinder- und Jugendarbeit Kalletal e. V. – KJK",
 - der Gesellschafterversammlung der Wassergesellschaft Kalldorfer Sattel GbR,
 - der Gesellschafterversammlung der Kalldorfer Sattel Wassergesellschaft mbH,
 - der Räte der Tageseinrichtungen für Kinder.

Für die Teilnahme an Bürgerversammlungen wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 EUR festgesetzt. In keinem Fall darf der Verdienstaufschlagsersatz den Betrag von 20,00 EUR je Stunde überschreiten.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Entgeltliche Kindergeldbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) Stellvertretende Bürgermeisterinnen/Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) (§ 46 GO NRW).

§ 11

Auskunft- und Akteneinsichtsrecht

Die Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte richten sich nach § 55 GO NRW.

§ 12

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der "Ordnung der Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates der Gemeinde Kalletal" festgelegt.

Im Übrigen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen sind, im Einzelfall bis zu einem Wert von 50.000,00 EUR.

- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird über die ihr/ihm nach dem Gesetz obliegenden Aufgaben hinaus ermächtigt,
 - a) über die nach gesetzlichen Vorschriften eingelegten Rechtsmittel zu entscheiden,
 - b) Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 5.000,00 EUR im Einzelfall niederzuschlagen,
 - c) Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 1.000,00 EUR im Einzelfall aus Billigkeitsgründen zu erlassen,
 - d) Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 10.000,00 EUR für einen nicht begrenzten Zeitraum und Geldforderungen von 10.000,00 EUR bis 15.000,00 EUR für

eine Zeit von Monaten zu Stunden. Bei Geldforderungen der Gemeinde aus Erschließungskosten (Straßenbaubeiträge, Erschließungsbeiträge, Kanal- und Wasseranschlussbeiträge) kann der Bürgermeister unabhängig von der Höhe des Schuldbetrages und der Dauer der Stundung entscheiden.

- e) Klage vor Gericht erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 5.000,00 EUR nicht übersteigt,
- f) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 5.000,00 EUR abzuschließen,
- g) über Unterschutzstellungen gemäß §§ 3 und 4 DSchG zu entscheiden.

§ 13

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden für Bedienstete in Führungspositionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer/eines Bediensteten der Gemeinde verändern, durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen.
- (3) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (4) Bedienstete in Führungspositionen sind die Kämmerin/der Kämmerer und die Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter.

§ 14

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommene Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Kämmerin/der Kämmerer und die Fachbereichsleiterinnen / Fachbereichsleiter.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kalletal, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im "Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden –". Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Kreisblattes vollzogen.
- (2) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 27a VwVfG NRW). Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich. In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden
- durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus (Neubau), Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal,
- und
- durch Aushang im gemeindlichen Bekanntmachungskasten am Rathaus (Altbau), Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal,

öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise

- durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus (Neubau), Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal,
- und
- durch Aushang im gemeindlichen Bekanntmachungskasten am Rathaus (Altbau), Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 29.10.1999 in der Fassung der 14. Änderung vom 12.12.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Kalletal vom 30. Januar 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d.) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Kalletal vom 30. Januar 2015 ist auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal (www.kalletal.de/bekanntmachungen) einsehbar.

Kalletal, den 30. Januar 2015

In Vertretung:

(Fischer)

Aushang: 10.02.2015

Abnahme: 11.03.2015